

Straßenverlaufes, der klaren Eigentumsverhältnisse und des zahlreichen Gebäudebestandes zu beiden Seiten der Straße nicht notwendig.

Der Ausbau war erforderlich, um die Straße so herzustellen, dass sie in der Lage ist, die ihr bereits zugewachsenen und mit weiterer, rückwärtiger Bebauung zukünftig zukommenden Funktionen wahrzunehmen. Dies war für die Erhaltung und Fortentwicklung der über die Straße unmittelbar und mittelbar erschlossenen Grundstücke unabdingbar erforderlich.

4. Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB)

Der Ausbau der Straße Hebridenstraße zwischen der Wasserstraße und dem Murelweg erfolgte auf der schon existierenden Trasse, so dass durch den Ausbau keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten waren.

5. Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Ziffer 8 BauGB)

Die Grundstücke werden zum Zwecke des Wohnens genutzt, so dass Belange der Wirtschaft nicht relevant waren.

6. Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Ziffer 9 BauGB)

Die Straße Hebridenstraße war als Provisorium aufgrund einer zu geringen Dimensionierung des Oberbaus und der gestiegenen Verkehrsbelastung in einem mangelhaften Zustand, der allein mit Straßeninstandhaltungsmaßnahmen nicht mehr zu halten war und den Ansprüchen an eine zeitgemäße funktionale Erschließung für die durch sie unmittelbar und mittelbar erreichbaren Grundstücke nicht mehr entsprach.

Unter verkehrsplanerischen Gesichtspunkten bestand deshalb die Notwendigkeit, die Straße entsprechend der unter Nr. 2 der Begründung zur oben genannten Verwaltungsvorlage geschilderten Planung zu optimieren.

7. Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Die nach § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB in die Abwägung einzustellende Belange wurden ausreichend ermittelt und beschrieben. Eine detailliertere Beschreibung der einzelnen Belange wird nicht für erforderlich gehalten. Die Belange des Städtebaus und des Verkehrs stehen im Vordergrund. Da eine gesicherte und funktionierende Erschließung wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ist, ist als Ergebnis der Abwägung festzustellen, dass der Ausbau sachgerecht war.

i. A.



Diekmann

Anlage: Auszug aus dem B-Plan Nr. III/M 2-1